

Abschrift.  
2 D.282/36.

In Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Malergehilfen H. [ ] P. [ ] in  
Magdeburg

wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung  
vom 25. Mai 1936, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Krühne als Vorsitzender,  
und die Reichsgerichtsräte Willhöfft, Dr. Schwarz,  
Dr. Klimmer, Vogt,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Assistent Günzel,

auf die Revision des Angeklagten für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in M a g d e b u r g vom 12. März  
1936 wird hinsichtlich des Angeklagten P. [ ] aufgehoben, und zwar  
auch mitsamt seinen tatsächlichen Feststellungen. Die Sache wird  
zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückver-  
wiesen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

Das Landgericht hat den Angeklagten aus den §§ 2, 5 Abs. 2 des  
Reichsgesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen  
Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) verurteilt, weil er als

deutsch-

deutschblütiger Staatsangehöriger mit einer Jüdin Ende 1935 außerehelichen Geschlechtsverkehr gepflogen habe. Bei diesem Verbrechen muß der Täter deutschblütiger Staatsangehöriger sein. Zu seiner Strafbarkeit genügt es aber auch, wenn er nur einen volljüdischen Großelternanteil hat, vgl. § 11 Satz 2 der 1. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334). Das Landgericht begnügt sich nun bei dem Angeklagten mit der Bemerkung, er sei nach seinen unwiderlegten Angaben arischer Abstammung. Dies ist aber keine Feststellung, die den Erfordernissen der oben angegebenen §§ 1, 5 Abs. 2 a. a. O. genügt. Zwar können auch die Angaben eines Angeklagten zur Bildung der Überzeugung des Gerichtes von seiner Schuld kraft freier Beweiswürdigung (§ 261 StPO.) ausreichen, vergl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. September 1922 in Sachen 1 D 471/22. Hier hat das Gericht aber die Angabe unterlassen, daß es diese Überzeugung gewonnen hat. Dazu kommt ein weiteres Bedenken. Hätte das Gericht von sich aus, also auf Grund eigener Prüfung, angenommen, daß der Angeklagte deutschblütig sei, so hätte dies vielleicht genügen können, da es sich um die Ansicht eines rechtskundigen Gerichtes handelt. Im vorliegenden Falle begnügt sich aber das Landgericht mit der bloßen, durch keine tatsächlichen Angaben gestützten Erklärung des Angeklagten, er sei arischer Abkunft. Diese Erklärung betraf jedoch Rechtsbegriffe, die erst durch das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146), das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, durch die 1. Vo. zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) und durch die oben erwähnte Ausführungsverordnung vom selben Tage im einzelnen festgelegt waren. Daher durfte das Landgericht sich bei der Nachprüfung der Deutschblütigkeit nicht mit der Angabe des rechtsunkundigen Angeklagten begnügen.

Das Urteil bemerkt dann noch vom Angeklagten P [ ]: „Sein Vater ist noch jetzt als Beamter bei der Reichseisenbahn tätig“. Dies genügt aber als Nachweis höchstens der Deutschblütigkeit des Vaters und der Staatsangehörigkeit des Sohnes. Dagegen ist daraus nicht zu ersehen, ob auch die Mutter (eine geborene H [ ]) deutschblütig war. Vernelnendenfalls wäre der Angeklagte aber dann möglicherweise jüdischer Mischling ersten Grades; dann würde sein Geschlechtsverkehr mit einer Jüdin nicht unter §§ 2, 5 Abs. 2 a. a. O. fallen.

Dieser

Dieser Mangel zwingt zur Aufhebung des Urteils. Bei der erneuten Hauptverhandlung wird das Gericht Gelegenheit haben, die deutsche Staatsangehörigkeit des Angeklagten P. [ ] nachzuprüfen, desgleichen die Eigenschaft der M. [ ] als Jüdin, vgl. § 5 Abs. 1 (auch Abs. 2 zu a) der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Zu Recht wird auch gerügt, daß dem Angeklagten P. [ ] die bürgerlichen Ehrenrechte zu Unrecht aberkannt seien. Da auf Gefängnis erkannt war und § 5 Abs. 2 a. a. O. es bei Gefängnisstrafe nicht ausdrücklich zuläßt, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, so wäre diese Nebenstrafe nur dann zulässig gewesen, wenn die Gefängnisstrafe infolge Annahme mildernder Umstände anstelle einer Zuchthausstrafe ausgesprochen worden wäre, § 32 Abs. 1 StGB.. Diese Voraussetzung lag aber nicht vor. Denn § 5 Abs. 2 spricht von mildernden Umständen überhaupt nicht, sondern erwähnt als Strafe an erster Stelle Gefängnis und an zweiter Stelle Zuchthaus. Es geht auch nicht an, die Verhängung der bürgerlichen Ehrenrechte im Wege der Rechtsanalogie (§ 2 StGB.) zuzulassen mit der Begründung, die Fassung des § 5 Abs. 2 laute ähnlich wie die Bestimmung des § 32 Abs. 1 StGB., daß bei Verhängung von Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände die Nebenstrafe zulässig sei. Denn die Rechtsanalogie ermöglicht nur eine nach dem geschriebenen Recht straflose Tat mit der Strafe einer Gesetzesbestimmung zu bestrafen, weil deren Grundgedanke auf die Tat zutrifft. Dagegen gewährt § 2, wie sein Wortlaut ergibt, nicht die Befugnis, auf eine strafbare Tat im Wege der Analogie eine besondere Strafe oder Ehrenstrafe zu verhängen.

gez.: Krühne.

Willhöfft.

Schwarz.

Klimmer.

Vogt.